

S A T Z U N G

Über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Weißensberg (Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

Die Gemeinde Weißensberg erläßt auf Grund Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1974 (GVBl. S. 330) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze und Brücken) und legt die Hausnummern fest.

§ 2

Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten haben das Anbringen von Straßennamenschildern zu dulden.

§ 3

Erteilung der Hausnummern

- (1) Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche zu numerieren an welcher sich ihr Hauptzugang (Zugang zur Haupttreppe) befindet. Sind mehrere Eingänge vorhanden, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, sofern eine unmittelbare Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht.
- (2) Abweichungen von Abs. 1 sind möglich, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten sind.
- (3) Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohl oder dringende private Interessen vorliegen.
- (4) Die Hausnummern werden von Amts wegen erteilt.

§ 4

Beschaffung der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder werden auf Kosten der Grundstückseigentümer von der Gemeinde beschafft. Die Gemeinde kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummernschilder bestimmen.

§ 5

Anbringung der Hausnummern- und Hinweisschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind durch die nach § 2 Verpflichteten neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen,

daß sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,5 m angebracht werden.

- (2) Liegen Grundstücke nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen) oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so werden bei Erschließungsanlagen i.S. des Bundesbaugesetzes an geeigneter Stelle Hinweisschilder auf diese Erschließungsanlagen angebracht.

### § 6

#### Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

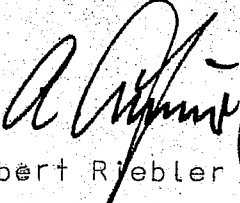
Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder nach Erteilung der Hausnummer selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Neben den Eigentümern sind hierzu auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte verpflichtet. Die Anbringung von Hinweisschildern (§ 5 Abs. 2) muß auch auf benachbarten Grundstücken geduldet werden.

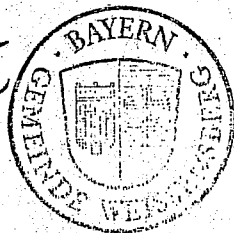
### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißensberg, 26. November 1980

  
Albert Riebler  
Bürgermeister

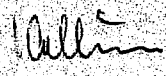


BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Straßennamen- und Hausnummernsetzung wurde im Amts- und  
Mitteilungsblatt Nr. 2/1981 vom 15.01.1981 der VG Sigmarszell  
amtlich bekanntgemacht.

Sigmarszell, den 19.01.1981

i.A.

  
Kollmuß

